

Militairpflicht zur Auswanderung und die Rücksicht auf Bevormundete bedurften einer Feststellung durch die betreffenden Ministerien, welche in derselben Verordnung erfolgt ist."

Der Punkt c. ist ebenfalls in der Regierungsvorlage enthalten, er lautet nämlich so:

"den Auswanderungsvereinen die Einsammlung von Beiträgen im ganzen Lande zur Unterstützung mittelloser Auswanderer unter der Bedingung zu gestatten, daß die dadurch erzielten Gelder und deren zweckentsprechende Verwendung unter die Controle der Staatsregierung gestellt werden."

Ueber diesen Punkt hat die Regierung unter c. Folgendes gesagt:

"Dem ständischen Antrage unter c., daß den Auswanderungsvereinen die Einsammlung von Beiträgen im ganzen Lande zur Unterstützung mittelloser Auswanderer unter der Bedingung gestattet werden möge, daß die dadurch erzielten Gelder und deren zweckentsprechende Verwendung unter die Controle der Staatsregierung gestellt werden, ist ebenfalls Genüge geschehen. Die Regierung hat dabei für jetzt den Standpunkt festgehalten, daß die Maaßregel des Sammelns lediglich als eine Angelegenheit der Privatvereine anzusehen, der Character einer Regierungsmaaßregel und Regierungsbetheiligung aber zu vermeiden und deshalb die Veranstaltung von Sammlungen zwar nicht zu behindern, aber eben so wenig von der Regierung direct zu fördern und nur darauf Bedacht zu nehmen sei, daß daraus einerseits nicht durch gleichzeitiges Sammeln für verschiedene Vereine eine Belästigung des Publikums entstehe, andererseits aber eine größere Concentration der Mittel zu wirksamerer Verwendung angebahnt werde."

Ich bitte um die Erlaubniß, die nun folgenden Bestimmungen nicht weiter vorlegen zu dürfen, sie erledigen sich auch zum Theil durch das, was in der Beilage sub D darüber gesagt ist. Es heißt nämlich darin:

"Zu c. Die Sammlungen für Auswanderungszwecke sind in der letzten Zeit in Mangel entsprechender Theilnahme factisch sistirt worden. Die dadurch erlangten Mittel belaufen sich nicht höher, als auf etwa 2500 Thlr., und es sind dieselben, wie im allerhöchsten Decrete vom 7. November 1849 erwähnt ist, auch noch dormalen verbend angelegt. Es wird zu erwägen sein, ob die Erlaubniß zur Veranstaltung derartiger Sammlungen unter den obwaltenden Umständen wieder zurückzuziehen, die Disposition über die angesammelten Fonds aber den zum Auswanderungshauptvereine zusammengetretenen Vereinen unter Concurrenz der Regierung nunmehr zu überlassen sein dürfte, da der Ertrag ein im Ganzen nicht beträchtlicher und in keiner Weise dazu geeignet ist, um mit dessen Hülfe, wie es anfänglich die Absicht war, ein größeres Unternehmen zu begründen."

Von dem Punkte sub d. hat die Regierung zur Zeit noch abgesehen. Es war dieser Punkt nämlich folgender:

"Sich baldthunlichst über Ihre genommenen Ansichten und gefaßten Entschliessungen über Auswanderung aus Sachsen öffentlich zur Belehrung und Nachachtung aller Staatsangehörigen auszusprechen."

Der folgende Punkt war der sub e. und lautet folgendermaßen:

"bei der nächsten ordentlichen Ständeversammlung auf Bewilligung derjenigen Geldmittel anzutragen, welche zu diesem Zwecke nöthig, rathlich und zulässig erscheinen werden."

Ich glaube, daß auch von der speciellen Motivirung in dem allerhöchsten Decrete abzusehen ist, weil das größtentheils eine abgethane Frage wegen Bewilligung von Geldmitteln betrifft. Die Deputation hat hierzu Folgendes gesagt:

Der Punkt b. hat durch die inmittelst getroffenen Maaßregeln seine Erledigung gefunden, und würde es eines besondern Gesetzes nicht bedürfen, indem die Verordnung vom 20. Februar 1849 in diesem Punkte auch nach Aufhebung der Grundrechte wohl jedenfalls ihre Geltung behalten wird.

Der Punkt c. ist ebenfalls von der Regierung in Vollzug gesetzt worden.

Wenn dagegen die Regierung mit Ausführung des Punktes d. zur Zeit Anstand genommen hat, so kann solches aus den Seite 559 aufgeführten Gründen nur gebilligt werden.

Der Punkt e. endlich ist durch das, wenn auch jetzt ermäßigte Postulat der Regierung und die Bewilligung desselben Seiten beider Kammern erledigt, wobei jedoch zu bedenken ist, daß der anwesende Herr Staatsminister bei der Verhandlung in der zweiten Kammer die Möglichkeit eines künftigen höhern Postulats bei Aufstellung eines neuen Budgets in Aussicht gestellt hat.

Die zweite Kammer, die im Allgemeinen gegen die Ansichten der Staatsregierung nichts erinnert hat, hat jedoch, wie schon oben angedeutet, eine Reihe von Anträgen auf Vorschlag ihrer Deputation an die Regierung zu stellen beschlossen. Sie sind enthalten in dem jenseitigen Bericht Seite 400, und der unterzeichneten Deputation erübrigt jetzt noch, über dieselben ihr Gutachten abzugeben.

Ich glaube, es würde hier die Stelle seyn, wenn im Allgemeinen eine Berathung über diesen Theil des Berichtes eintreten soll, wo diese füglich eintreten könnte; es würde dann die specielle Berathung über die einzelnen Anträge der zweiten Kammer sich zu verbreiten haben.

Präsident v. Schönfels: Ich würde zu erwarten haben, ob Jemand bezüglich des vorgetragenen allgemeinen Theils des Berichtes etwas zu erinnern gedenkt.

Bürgermeister Wimmer: Ich bin mit der geehrten Deputation ganz einverstanden, wenn sie auf Seite 395 des von ihr erstatteten Berichtes die Ansicht aufstellt, daß es eine unrichtige Annahme sei, ein Land für überbevölkert zu halten, wenn dasselbe nicht genug Nahrungsmittel für seine Einwohner producire. Allein eben so einverstanden wird die geehrte Deputation mit dem Grundsatz sein, daß der Wohlstand sich mit Vermehrung der Production der Nahrungsmittel erhöht. In dieser Beziehung will ich eine Ansicht zur Sprache bringen, die doch wohl werth sein dürfte, etwas näher erwogen zu werden. Ich glaube nämlich, daß von Seiten unserer hohen Staatsregierung sehr viel dazu beigetragen werden